

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten in der Kreisstadt Aue (Marktsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) i.V.m. Titel III; IV und X der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2006 (BGBl. I S. 3232) und der Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten in der Kreisstadt Aue (Marktsatzung) vom 29.06.2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.09.2000 im „Wochenspiegel“ zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.01.2002 im „Wochenspiegel“ hat der Stadtrat der Kreisstadt Aue in seiner Sitzung am 27.06.2007 mit Beschluss-Nr. 190 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten in der Kreisstadt Aue (Marktsatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Geändert wird § 4 Nr. 2 wie folgt:

2. Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind jeweils für einen Zeitraum von **maximal sechs** Monaten schriftlich bei der Stadt Aue zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Verkauf vorgesehene Waren und Dienstleistungen sowie die benötigte Fläche des Standplatzes anzugeben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: 24.07.2007

gez. Kohl
Bürgermeister
Kreisstadt Aue

(Siegel)